



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	17.09.2024

Protokoll der öffentlichen 9. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen (Sondersitzung) im Jahr 2024 vom 16.09.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:08 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Während der gesamten Sitzung ist Frau Rechtsanwältin Birgitta Englberger, Straubing, anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Klageerhebung gegen die Genehmigungsablehnung des Landratsamts Freising zur 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rudelzhausen

Mit Schreiben vom 16.07.2024 hat die Gemeinde Rudelzhausen nach positiver Beschlusslage im Gemeinderat das Bauleitplanverfahren Nr. 115 „Iglisdorf West“ und die parallele 25. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising für das Genehmigungsverfahren vorgelegt. Ziel der Planung ist es, im Bereich nördlich des Ortsteils Enzelhausen und südlich des Weilers Iglisdorf an der Iglisdorfer Straße Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnbebauung zu schaffen und daher ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Betroffen sind die Flurstücke Fl.-Nr. 55 (TF), 682 und 661, Gemarkung Enzelhausen, Gemeinde Rudelzhausen. Mit Schreiben vom 06.08.2024 sandte das Landratsamt der Gemeinde ein Anhörungsschreiben zu. Das Landratsamt beabsichtigte die Ablehnung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung. Das Landratsamt begründete dies wie bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren damit, dass die Bauleitplanung gegen das Gebot der städtebaulichen Erforderlichkeit verstößt. Es wurde argumentiert, dass die Planung im vorliegenden Fall lediglich den privaten Interessen des Antragstellers dient und damit eine bloße „Gefälligkeitsplanung“ sei. Das Landratsamt betont die abgelegene Lage und die aufwendige Erschließung, was nicht zu einer nachhaltigen städtebaulichen Erschließung beitrage. Außerdem hat das Landratsamt erhebliche Zweifel daran, ob die Planung dem raumordnerischen Anbindungsgebot genügt. Der Planungsumgriff befinde sich nicht in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit. Mit öffentlichem Gemeinderatsbeschluss Nr. 115/2024 vom 19.08.2024 hat sich der Gemeinderat gegen die Rücknahme des gemeindlichen Genehmigungsantrags entschieden. Daraufhin erhielt die Gemeinde Rudelzhausen vom Landratsamt Freising am 21.08.2024 einen Bescheid, der die Ablehnung der beantragten 25. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB aussprach. Der

Gemeinderat hat sowohl die Anhörung als auch den Ablehnungsbescheid des Landratsamts vor dieser Sitzung per E-Mail erhalten.

Ohne die Genehmigung wird die 25. Flächennutzungsplanänderung nicht rechtswirksam. Infolgedessen kann auch der im Parallelverfahren entworfene Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ nicht in Kraft treten, da die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Der Ablehnungsbescheid des Landratsamts vom 21.08.2024 enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Gemeinde Rudelzhausen hat einen Monat ab der Bekanntgabe des Bescheids Zeit, um gegen den Bescheid bzw. für die Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Die Gemeinde hat Frau Rechtsanwältin Birgitta Englberger, Straubing, mit der rechtlichen Unterstützung im Vorfeld und der Prüfung der Erfolgsaussichten einer etwaigen Klage beauftragt. Es wurde eine Deckungsanfrage bei der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung der Gemeinde für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gestellt. Die ÖRAG bestätigt im Schreiben vom 03.09.2024 den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im erstinstanzlichen Verfahren abzüglich einer Selbstbeteiligung von 250 EUR. Frau Rechtsanwältin Englberger ist in der Gemeinderatssitzung anwesend und stellt die Ergebnisse ihrer rechtlichen Überprüfung vor. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob die Gemeinde Rudelzhausen in dem geschilderten Fall Klage erheben soll oder nicht. Die Karte zur geplanten 25. Flächennutzungsplanänderung wird während der Sitzung gezeigt.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Klagefrist am 23.09.2024 endet. Seiner Meinung nach sollte keine Klage erhoben werden, da Bezugsfälle zu befürchten seien und das Plangebiet relativ weit von der Erschließungsinfrastruktur abgelegen sei. Auch dauere ein Klageverfahren wahrscheinlich lange. Er bemerkt, dass auch die Bayerische Staatskanzlei bei ihm schon nachgefragt habe, was es mit dem Fall auf sich habe.

Frau Rechtsanwältin Englberger führt sinngemäß Folgendes auf Basis der recherchierten Rechtsprechung (siehe die Zitate in Klammern) aus:

Mit Bescheid vom 21.08.2024 hat das Landratsamt Freising als zuständige Genehmigungsbehörde für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die mit Beschluss der Gemeinde Rudelzhausen vom 15.07.2024 festgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB abgelehnt. Ein Grund für die Ablehnung ist, dass nach Auffassung des Landratsamts Freising kein städtebauliches Erfordernis für die vorliegende Planung ersichtlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gesetzlich geregelt in § 1 Abs. 3 BauGB. Danach ist ein Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan erforderlich, wenn er nach planerischer Konzeption der Gemeinde zur Verwirklichung ihrer städtebaulichen Vorstellungen geboten und gewollt ist (vgl. BVerwG, BayVBl. 1973, 216; BayVBl. 2000, 23; BayVGh; BayVBl. 2007, 145; BauR 2007, 999; BayVBl. 2002, 470; OVG S-A, ZfBR 2009, 57). Dabei müssen die einzelnen Festsetzungen in ihrer eigentlichen positiven zulassenden Zielsetzung dem wahren Willen der Gemeinde, wie er sich im Planungsvorgang und im Planungsergebnis darstellt, entsprechen (BayVGh, BayVBl. 2002, 465; VGh BW, NVwZ-RR 2002,630).

Welche städtebaulichen Ziele verfolgt werden, liegt in der weiten planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde, sodass die Erforderlichkeit nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen fehlt. Dabei geht es typischerweise um Fälle der sog. Negativ- oder Verhinderungsplanung, der sog. Vorratsplanung, um Fälle, in denen der Bebauungsplan aus zwingenden rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist oder um Fälle der sog. Gefälligkeitsplanung (vgl. BVerwG, BauR 2003, 209; NVwZ 2001, 1043; BayVGh, BayVBl. 2003, 686). Letzteres, also eine sog. Gefälligkeitsplanung, nimmt das Landratsamt Freising im vorliegenden Fall an.

Eine unzulässige Gefälligkeitsplanung liegt dann vor, wenn für die Planung keinerlei Gründe der städtebaulichen Ordnung maßgeblich waren, sondern die Planung nur erfolgte, um die wirtschaftlichen Interessen eines Dritten zu befriedigen oder zu fördern (vgl. BayVGh, BayVBl. 2001, 175). Eine solche unzulässige Gefälligkeitsplanung ist nach Auffassung des Landratsamts Freising aus folgenden Gründen gegeben:

- Das Landratsamt Freising sieht vorliegend keine notwendige positive Planungskonzeption, die der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs bestimmt sind, insbesondere nicht aus der Begründung der Bauleitplanung. Eine pauschale Aussage über die Schaffung von Wohnraum im Außenbereich reiche hierbei nicht aus. Gem. Nr. 4 der Begründung i.d.F. vom 15.07.2024 sollen zwar angesichts der schon vorhandenen Bebauung, um „gleichzeitig noch mehr Raum für die Entwicklung von Wohnraum in Kombination mit einem dörflichen Umfeld in Iglisdorf zu schaffen“, die nördlich angrenzenden Freiflächen ebenfalls in das neu geplante Wohngebiet integriert werden. Daraus wird aber nach Auffassung des Landratsamts Freising nur deutlicher, dass diese Planung nicht zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beiträgt, denn sie erfolgt als allgemeines Wohngebiet für ein angesichts der angrenzenden Darstellungen des Flächennutzungsplans isoliert liegendes, ungewöhnlich kleines „Baugebiet“, um – ohne nachvollziehbare städtebaulich nachhaltige Einordnung in das als „dörflich“ bezeichnete Umfeld – lediglich Baurecht für zwei Wohnhäuser zu schaffen. Es grenzt an zwei Anwesen im planungsrechtlichen Außenbereich an und führt mit der weitläufigen Zuwegung zu immenser Bodenversiegelung und hohen Erschließungsaufwendungen. Sie dient demnach vornehmlich den Interessen des von ihr profitierenden Grundstückseigentümers und ist weniger auf die Initiative der Gemeinde zurückzuführen. Ein städtebauliches Erfordernis ist daher nach Ansicht des Landratsamts Freising nicht ersichtlich. Ohne hinreichende städtebauliche Rechtfertigung handelt es sich bei dieser Planung um eine reine „Gefälligkeitsplanung“, die städtebaulich nicht erforderlich ist.
- Zusammenfassend trägt daher nach Auffassung des Landratsamts Freising die Planung mit seiner abgelegenen Lage von Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und der aufwendigen Erschließung nicht zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bei. Sie umfasst lediglich die – objektiv ortsplannerisch betrachtet – nicht hinreichend begründete Schaffung von Baurecht für zwei Bauparzellen. Zudem handelt es sich um ein ungewöhnlich kleines „Baugebiet“ (0,1680 ha). Dabei geht die Initiative für die Ausweisung nicht von der Gemeinde, sondern vornehmlich von dem hiervon profitierenden Grundstückseigentümer aus. Eine solche lässt sich auch nicht aus der Begründung der Bauleitplanung entnehmen. Eine pauschale Aussage über die Schaffung von Wohnraum im Außenbereich ist hierfür nicht ausreichend.

Frau Rechtsanwältin Englberger gibt eine rechtliche Einschätzung zu diesen Argumenten des Landratsamts ab:

Zur Gefälligkeitsplanung:

Es ist nicht jede Planung, die nur einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt, rechtlich problematisch. Die Gemeinde darf sich auch im Rahmen ihrer Bauleitplanung an Wünschen und Interessen von Grundstückseigentümern im Plangebiet orientieren, allerdings nur, wenn sie ihre Planung auch auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen kann (VGh Mannheim NVwZ-RR 1997, 684). Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit erscheint deshalb auch die Überplanung nur eines einzigen Grundstücks nicht von vornherein als unzulässig, wenn nur die Gemeinde eine entsprechende Begründung für ihr Vorgehen geben kann (vgl. BVerwG BeckRS 1994, 20969; VGh München BayVBl. 2005, 177 = IBRRS 2004, 1656; OVG Lüneburg BeckRS 2022, 5530; VGh München BeckRS 2022, 15432).

Ebenso kann ein Bebauungsplan erforderlich sein, der nur einen einzelnen Bauträger begünstigt (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 67). Auch insoweit ist wieder ausschlaggebend, welchen Zweck die Gemeinde mit ihrer konkreten Planung verfolgt. Dass ein einzelnes Vorhaben Rechtfertigung für eine Bauleitplanung sein kann, unterstreicht im Übrigen die bloße Existenz des rechtlichen Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Anzumerken ist allerdings, dass es vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht.

Daher ist vorliegend – isoliert betrachtet – nicht bereits rechtlich problematisch, dass die Planung nur einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt oder dass nur einzelne Grundstücke überplant werden. Problematisch ist vielmehr, dass die Gemeinde die in Frage stehende Planung nach Auffassung des Landratsamts Freising nicht auf hinreichende städtebauliche Überlegungen stützen kann. Eine pauschale Aussage in der Begründung der Bauleitplanung über die Schaffung von Wohnraum im Außenbereich ist hierfür nämlich gerade nicht ausreichend. Hinzu kommt dann noch, dass die Planung mit ihrer abgelegenen Lage von Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und der aufwendigen Erschließung nicht zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beiträgt. Vielmehr würde aus objektiver Sicht eher Sinn ergeben, das bereits vorhandene Baugebiet Iglsdorf im Bereich der dort direkt angrenzenden Flächen zu erweitern. Hier liegt nach Einschätzung von Frau Rechtsanwältin Englberger auch das rechtliche Problem, die Planung städtebaulich zu rechtfertigen, zumal auch die Wünsche des Grundstückseigentümers allein, soweit ihnen keine städtebauliche Relevanz zukommt, keine städtebaulich rechtfertigenden Gründe darstellen (OVG Lg, Urt. V. 6.12.1989 – 6 K 16, 21/89; OVG Lg, Urt. V. 9.7.1990 – 6 C 19/88).

Frau Rechtsanwältin Englberger führt weiter aus:

Ein weiterer Grund für die Ablehnung ist, dass nach Auffassung des Landratsamts Freising ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB vorliegt. Die gemeindliche Bauleitplanung steht – als Planung der örtlichen Ebene – nicht isoliert im Raum, sondern ist in die überörtliche Gesamtplanung eingebunden und bedarf der Koordinierung. § 1 Abs. 4 BauGB bestimmt daher für konkrete/verbindliche raumordnerische Ziele eine entsprechende Beachtungspflicht. Diese Ziele sind für die Gemeinden bindend und nicht im Wege der Abwägung überwindbar, d.h. die Raumordnungsklausel des § 1 Abs. 4 BauGB ist dem Abwägungsgebot rechtlich vorgelagert (vgl. BVerwG, NVwZ 1993, 167; BayVG, BayVBl. 2004, 530; BayVBl. 1995, 662; OVG Münster, NVwZ 1999, 89).

Das Landratsamt Freising sieht vorliegend einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot, dahingehend, dass die Planung dem raumordnerischen Anbindungsgebot gem. Nr. 3.3 LEP-Bayern nicht genüge. Der Landesentwicklungsplan-Bayern bestimmt als überörtliche Gesamtplanung eine entsprechende Beachtungspflicht.

Nach Ansicht des Landratsamts Freising genügt die vorliegende Planung nicht dem raumordnerischen Anbindungsgebot gem. Nr. 3.3 LEP-Bayern. Gem. Nr. 3.3 LEP-Bayern sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Hierbei handelt es sich trotz der Formulierung „sind möglichst“ um ein verbindliches Ziel, welches im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden muss. Nach der oben näher dargestellten Schilderung der vorhandenen Bebauung sowie der aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan in der Umgebung befindet sich der Planungsumgriff nicht in Anbindung an einer geeigneten Siedlungseinheit. Eine Anbindung an eine Siedlungseinheit würde vorliegen, wenn die Bauleitplanung an ein bebautes und bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestelltes Baugebiet oder zumindest an einen lediglich noch nicht im FNP dargestellten Ortsteil gem. § 34 BauGB angrenzen würde. Beides ist jedoch nicht der Fall. Die hier allenfalls einen städtebaulichen Zusammenhang bildenden Gebäude der Hausnummern 4, 4a, 6, 7, 8 und 10

stellen gemessen an den Verhältnissen der Gemeinde Rudelzhausen offensichtlich lediglich eine Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB dar.

Nr. 3.3 des LEP enthält zudem eine abschließende Auflistung von Ausnahmen. In diesen Fällen kann ausnahmsweise vom Anbindungsgebot abgesehen werden. Jedoch ist nach Auffassung des Landratsamts Freising vorliegend kein Ausnahmetatbestand einschlägig.

Frau Rechtsanwältin Englberger gibt eine rechtliche Einschätzung zu diesen Argumenten des Landratsamts ab:

Der Landesentwicklungsplan bestimmt als überörtliche Gesamtplanung eine entsprechende Beachtungspflicht. Nach der oben näher dargestellten Schilderung der vorhandenen Bebauung sowie der aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan in der Umgebung befindet sich der Planungsumgriff nicht in Anbindung an einer geeigneten Siedlungseinheit. Eine Anbindung an eine Siedlungseinheit würde vorliegen, wenn die Bauleitplanung an ein bebautes und bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestelltes Baugebiet oder zumindest an einen lediglich noch nicht im FNP dargestellten Ortsteil gem. § 34 BauGB angrenzen würde. Beides ist jedoch nicht der Fall. Die hier allenfalls einen städtebaulichen Zusammenhang bildenden Gebäude der Hausnummern 4, 4a, 6, 7, 8 und 10 stellen gemessen an den Verhältnissen der Gemeinde Rudelzhausen offensichtlich lediglich eine Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB dar. Ein städtebaulicher Zusammenhang wäre gegeben, wenn der Bebauungskomplex auf dem Gebiet der Gemeinde den Eindruck der Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit vermittelt, nach Zahl der vorhandenen Gebäude ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (vgl. BVerwG, ZfBR 2006, 54; NVwZ 2001, 70; BayVGH, BayVBl. 2009, 77). Vorliegend ist bereits problematisch, dass die vorhandene Bebauung nach Einschätzung von Frau Rechtsanwältin Englberger nicht das erforderliche städtebauliche Gewicht hat = in der Regel (grobe Orientierungshilfe!) bei zehn Gebäuden mit Hauptnutzung, die hier jedoch nicht vorhanden sind (vgl. auch BayVGH, NVwZ-RR 2004, 13). Maßstabbildend sind dabei bauliche Anlagen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Zudem ist auch der Eindruck der Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit fraglich, da die vorhandene Bebauung doch eher, v.a. im Hinblick auf die deutliche räumliche Entfernung zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 7,8,10 zu den Gebäuden mit den Hausnummern 4, 4a, nach Auffassung von Frau Rechtsanwältin Englberger nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Es sind keine der in Nr. 3.3 LEP-Bayern genannten Ausnahmen einschlägig. Danach sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Frau Rechtsanwältin Englberger schließt ihre Ausführungen sinngemäß wie folgt:

Zusammenfassend gestalten sich die Erfolgsaussichten einer Klage daher angesichts der vorgenannten Gründe im Rahmen einer ersten Einschätzung durchaus als schwierig, wobei eine genauere Aussage hierzu letztlich eine detailliertere Prüfung erfordern würde. Insgesamt sind aber die Gründe des Landratsamts Freising nach erster rechtlicher Einschätzung aus nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen und daher durchaus entsprechend zu gewichten. Das Risiko einer Klageabweisung und die damit verbundenen Nachteile (Kosten, Zeit- und Verwaltungsaufwand etc.) sind daher durchaus zu berücksichtigen und für die Entscheidung über das weitere Vorgehen entsprechend abzuwägen.

GR Lambert sagt, dass ein Großteil der gemeindlichen Bauleitplanungen in der Vergangenheit auf die Initiativen von einzelnen Bauwerbern zurückgegangen sei. Dies liege an der Struktur der Gemeinde mit ihren vielen kleinen Ortsteilen und auch daran, dass die Gemeinde nur selten die Gelegenheit zur eigenen Flächenausweisung habe. Auch bei der Aufstellung des Flä-

chennutzungsplans in den 1990ern seien Interessen von Privaten in die Beratung eingeflossen. Im vorliegenden Fall sei der Erschließungsaufwand für die Gemeinde überschaubar, da dieser sowieso vom Bauwerber getragen werden müsste. Auch die Verwaltungskosten für ein Klageverfahren seien überschaubar. Er kritisiert, dass das Landratsamt bei anderen kritischen Fällen Genehmigungen zu Bauanträgen erteilt habe, hier aber nun gegen die Planung sei. Er betont die Planungshoheit der Gemeinde und, dass der Ausgang eines Gerichtsverfahrens offen sei. Bezugsfälle könne der Gemeinderat mit seiner Entscheidungshoheit abblocken.

Frau Rechtsanwältin Englberger führt aus, dass die Annahme einer Gefälligkeitsplanung im Rahmen einer Gesamtprüfung mehrerer Faktoren geschehe. Dem Landratsamt reiche vorliegend das Argument der Bauleitplanung, neue Wohnflächen zu schaffen, nicht aus.

GR Scheer schließt sich der Meinung von GR Lambert an. Er sagt, dass das Bauleitplanverfahren bisher vom Gemeinderat mehrheitlich getragen worden sei. Er verweist auf den in Kraft getretenen Bebauungsplan „Nördlich Lehnbachfeld“, welcher auch durchgegangen sei. In Verbindung mit dieser räumlich relativ nahegelegenen Planung würde sich bei Iglisdorf der Kreis der Bebauung etwas schließen.

GR Forster stimmt GR Scheer zu. Er verweist auf die Zustimmung des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lehnbachfeld“ in der Nähe. Im Fall der 25. Flächennutzungsplanänderung seien die Argumente des Landratsamts zu eng gefasst. Das Plangebiet sei nicht isoliert, sondern befinde sich bei Iglisdorf in einem besiedelten Gürtel. Die Gemeinde könne dem Bauwerber auch keine Alternativflächen anbieten. Der Gemeinderat sei bei der Ausweisung neuer Planflächen sowieso stets umsichtig.

Frau Rechtsanwältin Englberger führt aus, dass es höchstrichterlich anerkannt sei, dass der Bauzusammenhang bereits z. B. durch ein Feld oder eine Böschung unterbrochen sein kann. Die Planfläche stehe vorliegend in keinem Bauzusammenhang zu bereits bestehenden Plan- oder Innenbereichsflächen.

GR Huber sagt, dass Iglisdorf und Enzelhausen historisch gewachsen seien. Die in Rede stehende Planung würde diesen Charakter nicht wesentlich verändern. Es wäre vielmehr eine Weiterentwicklung im Rahmen der bestehenden dörflichen Struktur. Möglicherweise sehe dies ein Richter bei einem Vor-Ort-Termin genauso.

GR Senger sagt, dass das Plangebiet in die bauliche Gesamtheit entlang des Avenstals bei Iglisdorf durchaus eingebunden sei. Es sei wichtig, für die Bürger vor Ort kleine Planeinheiten anbieten zu können.

Abschließend stellt der Erste Bürgermeister klar, dass er dem Landratsamt nicht angeraten habe, die Genehmigung zu verweigern. Dies sei ihm vorgeworfen worden. Der Vorwurf entbehre jeder Grundlage.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gegen die vom Landratsamt Freising verfügte Ablehnung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung, um die Genehmigung zu erlangen.

Ergebnis: 7 : 8

Beschlussbuchnummer 122 / 2024

(Stimmen dafür: GR Huber, Forster, Lambert, Linseisen, Scheer, Senger, Würtele)

(Stimmen dagegen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Brunner, Fichtner, Gabriel, Kellner, Kreitmair, Neumeier, Walter)

Damit ist die Klageerhebung abgelehnt.

2. Umlegung der durch die Klage gegen die Genehmigungsablehnung des Landratsamts Freising zur 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rudelzhausen entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten auf den Antragsteller des Bauleitplanverfahrens

Nachdem eine Klageerhebung aufgrund des öffentlichen Gemeinderatsbeschlusses Nr. 122/2024 (siehe TOP 1 dieser Sitzung) nicht ansteht, ist der TOP 2 gegenstandslos geworden. Zur Kostenumlegung findet keine Beratung und Abstimmung statt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

3.1 Helferfest für die Feuerwehren

Die örtlichen Feuerwehren, die bei der Hochwasserlage geholfen haben, sind am 16.09.2024 zu einem Helferfest in Freising eingeladen.

4. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer